

Pressemitteilung vom 03.03.2017

Bau neuer Tierhaltungsanlagen BUND: Gemeinden kennen ihre Rechte nicht

“In den vergangenen Wochen ist der BUND Rotenburg mehrfach um Rat im Zusammenhang mit dem Bau neuer Tierhaltungsanlagen gebeten worden. Wir haben dabei festgestellt, dass die Gemeinden über die Rechte, die sie im Zuge des Genehmigungsverfahrens haben, nicht ausreichend informiert sind.” So Manfred Radtke, Vorsitzender der Kreisgruppe.

Der Außenbereich ist grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. Ausnahmen gibt es u. a. für Landwirte, sofern sie das Futter für die Tiere überwiegend selbst erzeugen können. Das Recht zum Bauen haben sie aber nur, wenn bestimmte, im Baugesetzbuch vorgesehene Bedingungen, erfüllt sind.

Da Gemeinden die Planungshoheit für ihr Gebiet haben, muss der Landkreis die Standortgemeinde um ihr Einvernehmen für den Bau bitten. Die Gemeinden erhalten damit die Rolle einer zweiten Genehmigungsbehörde, allerdings nur für bestimmte Themen. Nach den bisherigen Erkenntnissen des BUND prüfen die Gemeinden häufig nur, ob die Erschließung gesichert ist, oder der Flächennutzungsplan für den vorgesehenen Standort keine gegenteiligen Festsetzungen trifft.

Radtke: “Das Bundesverwaltungsgericht hat schon 2010 entschieden, dass die Standortgemeinden ein umfassendes Überprüfungsbefugnis für alle im Bauplanungsrecht verankerten Fachfragen haben, z. B.: Kann die Anlage schädliche Umweltauswirkungen verursachen? Werden die Belange des Natur-, Boden- und Denkmalschutzes sowie die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt? Wird das Landschaftsbild geschädigt?

Gelegentlich ist festzustellen, dass Gemeinden das Einvernehmen bereits bei einer Bauvoranfrage erteilen. Das ist aus Sicht des BUND grob fahrlässig. Obwohl zu dem Zeitpunkt noch keine Unterlagen zum Bauvorhaben vorliegen, wird ein Blankoscheck ausgestellt. Stellt sich später heraus, dass es in einigen Bereichen doch Beeinträchtigungen gibt, hat die Gemeinde keinerlei Handlungsmöglichkeiten mehr. An das einmal erteilte Einvernehmen ist sie gebunden.

Radtke: “Der BUND kann allen Gemeinden nur dringend empfehlen, das Einvernehmen so lange zu verweigern, bis ihr auch das letzte Gutachten zum Bauvorhaben vorliegt. Der Landkreis hat kein Recht, vorher das fehlende Einvernehmen zu ersetzen. Auch die immer wieder zu hörende Meinung, die Gemeinde wäre für diesen Fall dem Bauherren gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet, trifft nicht zu. Das Erteilen des Einvernehmens ist ein verwaltungsinterner Vorgang ohne Außenwirkung. Das hat der Bundesgerichtshof ebenfalls 2010 entschieden. Was auch wichtig ist: Für die Erteilung des Einvernehmens ist der Gemeinderat zuständig und nicht der Bürgermeister.”

Für Nachfragen steht der BUND Rotenburg gerne zur Verfügung.